

§ 3 NAPS Programm zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf österreichischen Seeschiffen

NAPS - GefahrenabwehrVO-Seeschiff

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Übertragung von Aufgaben

1. (1) Die gemäß Kapitel XI-2 des SOLAS-Übereinkommens und gemäß ISPS-Code der zuständigen Behörde obliegenden sicherheitsbezogenen Aufgaben werden anerkannten Stellen zur Gefahrenabwehr übertragen. Ausgenommen sind
 1. die Festlegung der anwendbaren Gefahrenstufe und
 2. die Festlegung der Voraussetzungen für eine Sicherheitserklärung.
2. (2) Anerkannte Stellen zur Gefahrenabwehr sind die gemäß der Klassen-Verordnung, BGBl. II Nr. 34/2004, zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen ermächtigten Organisationen.

In Kraft seit 22.06.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at